Eins Erbarn Raths der Stadt Nürmberg/ verneute Policey-ordnung vnd verpot der Hoffart/ vnd was einem jeden seinem stande nach/ von Klaidung vnd anderm zu tragen gebürt/ vnd zugelassen ist.

1879
BIBLIOTECA NAZIONALE FIRENZE

M D LXXXIII.

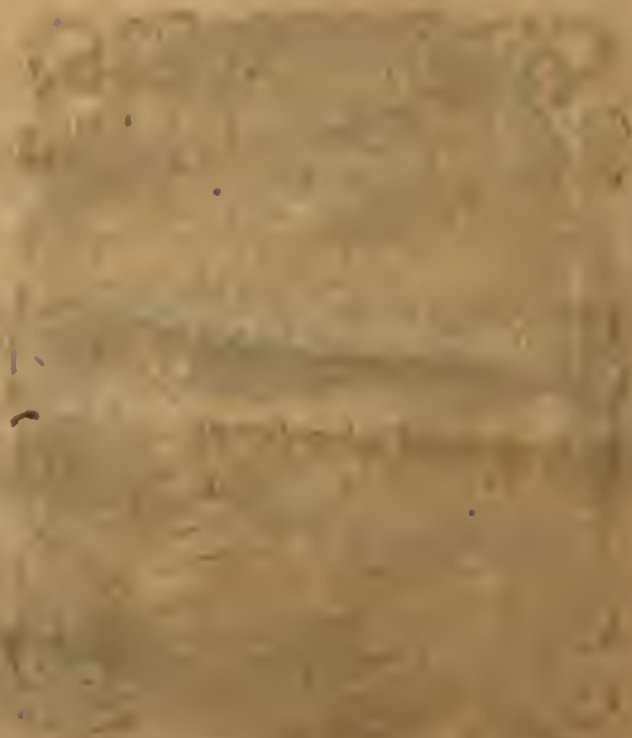

OB wol ein Erber Rathe diser Statt Nürmberg / hievor zu etlich malen / sonderlich aber im jar 1568. auß allerhand guten beweglichen vrsachen / der dazumals eingerissenen vbermessigen hoffart halben / als ein Commun vñ Stand des heiligen Reichs / den auff etlichen davor gehaltenen Reichstägen beschlossenen vnd decretierten Reichspoliceyordnungen gemeß / auß schuldigem gehorsam / sonderbare Statuta, Gesetz vnd Ordnungen verfassen / vnd gemeiner burgerschafft allhie / öffentlich publiciren lassen / vnd sich gentzlich versehen / es solte solchen Ordnungen durchauß / wie billich / gehorsamlich nachgesetzt worden sein. So befindet doch ein Erber Rathe im werck / daß ein zeit hero solche gemeinnützige / notwendige Gesetz vnd Ordnungen / nicht allerdings volnzogen / sondern darwider allerley neuerungen dermassen eingerissen / die eim Erbern Rathe / als der ordenlichen Oberkeit / also lenger zuzusehen nit gebüren / sondern jren Erberkeiten von tragenden Ampts wegen abzuschaffen / vnd die sachen nachmaln dahin zu richten / obligen wil / damit in diser so wol andern gleichmessigen fällen / die gemeinnü-

tzigen / wolbedachten Statuta vnnd policeyord-
nungen/ernstlich gehandhabt/der gestalt / das zu
vörderst die ehre Gottes befürdert / vnnd dann der
vberflüssige pracht vnnd vergebliche vnkosten / zu
verhütung gemeiner Burgerschafft mercklichen
abnemens vnnd schmelerung zeitlicher nahrung/
so aus solchem vberflüssigem vnnotwendigem
pracht vilmaln entspringt / do es je eines dem an-
dern vorzuthun vermeint/fürkommen vnnd abge-
schnitten / auch vnter diser Statt Burgerschafft
vnd verwandten / so wol als inn andern wolgeor-
denten Stadtregimenten/ ein Stand vor dem an-
dern/wie billich/erkant werden möge.

Darumben ehrngedachter ein Erber Rathe
nicht vnterlassen wollen/angezogne jre vorige Ge-
setz vnd Ordnungen/widerumb mit fleiß zu revidi-
ren vnd zu vernewen/auch dieselben gemeiner bur-
gerschafft abermals publiciern zu lassen / damit
menniglich wissen vnd verstendigt werden möge/
wie sich ein jeder seinem stand vnd ehren gemeß zu
halten habe.

Vnd gebeut darauff mehrgedachter ein Erber
Rathe/in krafft tragenden Ambts vnd Oberkeit/
allen jren Burgern/ Burgerin/Inwonern/Vn-
derthanen vnd verwandten/Manns vnd Weibs-

perso-

personen/allen vnd jeden/solchen vernewten gesetz vnd ordnungen/bey denen darinn verleibten vnnd auffgesetzten peenen vnd straffen/getrewlich vnnd gehorsamlich nachzukommen/vnnd darwider ferner nicht zu handeln. Dann ein Erber Rathe zu gemeinem heil vnd wolfart diser Stadt/vnd derselben lieben Burgerschafft/gentzlich entschlossen ist/ob solchen ordnungen mit allem gebürenden fleiß vnnd ernst zu halten/vnnd gegen den verbrechern/welche darumben fürgebracht/vnd schuldig befunden werden/mit den auffgesetzten straffen verfahren zu lassen. Darnach sich meniglich zu richten haben solle.

Von Tracht der Erbern Mannspersonen im vordersten Stand.

ERstlich soll in gemein / keiner eins Erbern Raths Burger / Innwohner oder Unterthan / einig gülden / silberin / sammat / atlaß / damaßkat / oder ander seiden gewandt (ausserhalb des sammatins) zu Röcken / Schauben oder Mänteln / gefütert oder einfach / ankleiden / noch tragen / bey straf eines jeden tags dreyer gülden.

Den alten Erbern vnd Adenlichen geschlechten aber / ist erlaubt vnd zugelassen / sich zu bekleiden / wie hernach folgt:

Nemlich mögen sie sich inn damaßkate / ormasine / oder von dergleichen / vnd nicht höherm zeug / Bald oder leibröckle kleiden / vnd zu jren schauben / schamlot oder samatin / gebrauchen / dieselben aber mit keinem höhern oder bessern / dañ rückmadern futter / vnterfütern lassen.

Item die gedachten Mannspersonen / mögen auch jre röck / schauben vnd mäntel / mit dreien ellen sammats oder seiden / vnd darüber nicht / verpremen / bey straf eins jeden tags dreyer gülden.

Weiter

Weiter mögen sie sammate/atlasse/damaßkate/vnnd von dergleichen seidenem zeug/wammes vnd goller tragen.

Sonst aber/sol jnen vnd allen andern Mannspersonen vnnd jungen Gesellen verbotten sein zu tragen/sammate/seidene/aufgeblasene oder außgefülte hosengeseß/Item gantz seidene gestrickte hosenstümpff/sammate pantoffel/schuch vñ scheiden.

Item verguldte Knöpf/Creutz vnd Ortpand an Dolchen vnd Wehren.

In sonderheit soll niemand seine Röck/Kappen/Mäntel/Baldröck/Goller/noch einig ander kleid/wie das namē hat/weder durch die Schneider/Seidensticker/Neterin oder andere personen/nicht außsticken/noch außgestickt antragen/alles bey straff 20. gülden/von jedem obbegriffenem stück.

Man sol auch ainich vmbwerffend Röcklein/Mantel/oder dergleichen kleid/mit sammat oder seiden/innwendig nicht gantz oder durchauß vnterfütern/sondern zu solchem fütern oder verpremen/der auß oder vberschlag/an einer jeden seiten/allein drey viertel einer ellen sammats/oder eines sammats braite auffs meist gebrauchen/bey straff 10. gülden.

Item die von den Erbern Geschlechten vnnd Kauffleuten/mögen sich allein der langen wüllen

leid

leid vnd klagmäntel gebrauchen/aber allen andern personen/sollen solche zu tragen verbotten sein/ vñ do jemand vnter solchen herrschafften/seine diener vnd knecht/mit Clagmänteln bekleiden will/ mag er dasselbig mit solcher maß thun / daß einem diener oder knecht/ein solcher mantel lenger nicht gemacht werde/dann vngeferlich biß zum knie/ oder auffs maist einer zwerchen hand darunter / bey straff dreyer gülden.

Die Libereen / so sich jemands dern gebrauchen will/sollen auf die lincken erbel/one einig perlein vñ wappen/auch der massen gemacht werden/ daß eine auffs meist mit zeug/macherlon/vnnd aller andern zugehörung/über ein gülden nit werth seye.

Die Herrn Doctorn vnd Licentiaten/was facultet die seien/mögen sich inn bekleidungen / vnnd anderm/jrem stand vnd freiheiten gemeß/ verhalten.

Ferner mögen die gedachten von den alten Erbern Geschlechten / sammate pireth/ hüt vnnd hauben tragen/doch one einige zierd / von hartem geschlagenem oder gezogenem gold/ puckeln / perlen/edelnsteinen/oder andern köstligheiten/ ausserhalb deren von Vntzgold geflochtenen oder seidenen schnüren / wie dieselben von alters hero gebreuchlich gewesen/bey straff dreyer gülden.

Es soll auch einich mannshembd/ so mit leinwat/macherlohn/vnd aller anderer darzu gehörigen arbeit / vber fünff inn sechs gülden reinisch in müntz kost vnd werth ist/nit angetragen werden/ bey straf eines jeden tags dreier gülden. Doch soll es der Breuthemmeter halben bey der im Hochzeitbüchlein begriffener ordnung bleiben.

Allein dieweiln/wie augenscheinlich am tag ist/ daß mit den vbergrossen/ hohen/vnd breiten Krösen/ an den hemmetern / ein neuerung vber die ander aufkombt/welchs doch vil mehr ein vbelstand dann ein zierd ist/so sollen sich eins Erbern Raths Burger vnnd zugethanen / solcher grossen vngeschickten Krös gentzlich enthalten/vnd es bey zimlichem gemeinem gebrauch vnd herkommen derselben bleiben lassen/der gestalt/ daß einich krös an eim hemmet inn allem vber 2. gülden nicht kosten noch werth/auch solche 2. gülden von obgesetzter Taxt der hemmeter nicht abgesondert/sondern in allweg in denselben Tax gerechnet werden sollen/ bey gleichmessiger straf der dreier gülden.

Güldene ketten zu tragen/seien allein denen Erbern Mannspersonen zugelassen / so dern mit alters hero vehig gewesen/es soll auch keiner derselben (ausserhalb der Rathspersonen/denen auß beweglichen vrsachen hierinnen kein maß gegeben wirdet) einige güldene ketten / die vber 120. gül-

den Reinisch in gold wigt/oder werth ist / zu tragen nicht macht haben/bey peen 10. gülden.

Item so hinfüro einiger Breutigam oder dessen freundschafft / den geladenen frembden Hochzeitleuten entgegen reiten wollen / soll solches mit folgender maß geschehen/daß die von den Erbern geschlechten/darzu mehr nicht denn biß in 24. personen vnd pferd/vnd die von den Erbern Kauffleuten/allein in 18. person vnd pferd/ gebrauchen. Vnnd da schon ein Breutigam/ein oder mehr vnterschiedliche entgegen reiten / auff einen tag haben wil/soll er doch zu denselben/vber die bestimbte anzal an personen vnnd pferden nicht haben/bey straf 10. gülden.

Da sich dann/ausserhalb solcher anzal / gleich andere reitende personen / vnerfordert zu solchem entgegen reiten vnd herein beleiten der Hochzeitgest/auch mit zuschlagen würden / es geschehe inn oder vor der Statt/so soll derselben jeder / so wol als der Breutigam / der es wissentlich geduldet / auch 10. gülden straf verwirckt haben.

Es soll sich auch kein Breutigam / allhie vnd ausser der Statt/zum entgegen reiten vnd herein beleiten frembder leut / auch auff den rechten vnd nachhochzeiten/einiger Trummeter oder anderer dergleichen vngebreuchlicher Spiel / bey vermeidung 10. gülden straff/nicht gebrauchen.

Man

Man soll sich auch weiter/ es seye zu angeregten gegenreiten/ noch sonst inn ander weg enthalten/gute oder Pubensammate/ oder dergleichen von anderm köstlichem zeug/ausserhalb leders/vberzogne Sättel: Item dergleichen bederley sammate/vnd mit möß oder gelben sorten vnd metallen beschlagne/oder in ander weg mit gutem oder schlechtem güldenem faden/es sey gleich auf pubeysämmat oder leder/ gezierte Roßzeug/ vergüldte Sporn/auch Jägerhörnlein zu füren/ bey gleichmessiger straf 10. gülden.

Item die Erbern Geschlecht/vnd die jenigen/ so von alters hero des Schlitten farens vehig gewest/vnd sich desselben künfftig gebrauchen wollen/sollen an denselben jren Schlitten nichts vergüldts haben noch füren/ein solcher Schlitten soll auch vber 10. in 12. gülden allenthalben nicht kosten noch werth sein/bey obverleibter straf der 10. gülden.

So solle das geleut/ federbusch vnnd ander zierd vnd geschmuck eins pferds im schlitten/vber 25. gülden nicht werth sein/ bey voriger straff der 10. gülden.

Vnd soll jhr keiner allein in hosen vnd wammes/ausserhalb anderer bekleidung/ nicht fahren/ bey straf wie oben stehet.

Der Erbern Frawen vnd Jungfrawen des Geschlechts/kleidung vnd geschmuck betreffend.

ES soll kein Weibsperson vnnd Jungfraw/einich gülden/Sammat/Atlas/Damaßkat / oder andere seidene Kleidung von Schauben/Röcken vnnd dergleichen / ausserhalb des Sammatins/vnd was jnen/wie hernach vermeldt/weiters zugelassen ist/nicht antragen.

Sie sollen auch auf vnd an allen jren kleidungen / halßhembden / pündlein / steuchlein/ köpfflein vnd andern gependen/auch krägen/krösen/porten/ gollern/peuteln/wetzschgern/zöpffen vnd anderm/ ausserhalb etlich hernachvolgender specificierten besondern stück / keine gute perlen / noch ander gestick/auch kein harts / geschlagens oder gezogens/ oder ander gold vnnd silber / nicht machen lassen noch antragen/bey straf vnd peen/von einem jeden vberfarnen stück 5. gülden.

Aber das außnehen mit dem vntz oder gespunnem gold / an den Pündlein / Köpfflein/ Krägen vnd Krösen soll / wie von alters herkommen/den Erbern/ so dessen vehig / nochmaln vnverbotten sein.

Es sollen auch die new aufkommenen vberbreiten

breiten auf den erbeln/von was arbeit die sein mögen/zu tragen verbotten/vnd die außgenehete arbeit vnnd porten / fornen an den erbeln der Halßhembder / allein ein viertel einer ellen breit / vnnd darüber nicht zu machen zugelassen sein / bey straf dreyer gülden.

Dergleichen mögen obberürts Stands/ von Frawen vnd Jungfrawen / gantz schamlotte vnd sammatine schauben vnnd hussecken/ mit marderkhelen/ vnnd vehwerck/aber keinem bessern futer gefütert / auch jedes dern stück mit einer gantzen/ oder fünff viertel einer ellen Sammats verprempt/ doch one einichs seidenstickwerck / dergleichen die vngefüterten einfachen hussecken / one Sammate vberschleg ankleiden/ vnnd sol an einer jeden seiten der schauben/nur ein strich vnd mehr nit gepremßt werden/bey peen 5. gülden.

Ein Sammates goller/allein von schwartzer farb/ausserhalb einichen stickwercks/bey peen/wie obstehet/mögen sie auch antragen.

Item sie mögen auch jre wüllene kirchenmentel/vmb den kragen/vnd fornen herab/mit Sammat/doch ohne einich seidenstickwerck verpremen lassen/bey obvermeldter peen.

Schamlotte Vnterröck/ mit drey in vier ellen Pubensammat verprembt/mögen sie auch antragen/doch dz solch brem/vber ein halbe/biß in zwey

drittheil einer ellen hoch nicht / auch nicht gestickt / noch mit anderm zeug vnterlegt / sondern obs jemand will / allein mit zweien glatten schnürlein oder schmalen pörtlein belegt werde / bey peen 5. gülden. Do auch die Schneider ein solchen vnterrock vber angeregts verpott vnd ordnung machen / sol jhnen ein halber theil bestimbter straf auch auffer legt werden.

Ferner ist jhnen zugelassen / kurtze scheublein oder mentelein / von schamlottem / aber keinem höhern vnnd besserm zeug / mit ruckmadern oder marderkhelen vnterfutert / vnd einer halben ellen sammat verprembt / zu tragen / bey straff der verbrechung 5. gülden.

Item sie mögen auch dobine / Ormasinen vnd dergleichen / aber nicht von höherm zeug gemachte / vnd mit einer halben ellen sammat verprembte schürtzfleck / ohne einig stickwerck antragen / bey peen der verbrechung 3. gülden.

Atlasse / Damastate / Seidene / oder von seidenem zeug / ausserhalb von gantzem Sammat / gemachte brüstlein / doch allein schwartz vnd negelein farb / mögen obverleibte personen von Erbern Frawen vnd Jungfrawen des Geschlechts / auch ankleiden / doch daß derselben Brüstlein eins mit mehrerm Sammat nit / denn vngeferlich zweien drittheiln einer ellen / ohne stickwerck / verprembt

werde /

werde/vnd ist hierinnen die straf der vberfarung/ 5. gülden.

Item sie sollen auch pündlein zu tragen macht haben/mit einer gülden gewürckten Pleiden / ein viertel einer ellen lang/vnd einem güldenen krauß/ sambt einem seiden vnd güldenen porten/doch one perlein/vnd andere hievor in sonderheit verbottene köstligkeit/bey dabey verleibter straf. Jedoch ist jhnen zugelassen / fornen an der dünne oder stirntüchlein/ein mit gold oder seiden geneht säumlein oder geschmeidig mödelein zu machen.

Gleicher weiß sollen jnen köpflein/ mit gülden vnd seiden porten/one ander vorgemeldte köstligkeit/zu tragen vergunt sein.

Die sammaten Zöpff/seyen bey 5. gülden straf/ jedermenniglich zu tragen gentzlich verpotten.

Aber Sammate Piret / mit gülden stefften/ puckeln/schnürlein vnd madeyen geschmuckt / sollen allein Frawen vnd Jungfrawen/von Erbern geschlechten/des Rathauß vehig / zu tragen zugelassen sein/jedoch daß ein solch Piret/ mit allem geschmuck/vber 24. gülden in gold nicht werth sey/ daß auch einich gülden ketlein nicht mehr darumb gemacht werde/alles bey peen vñ straf 10. gülden.

Obgemeldten Erbern Frawen vnnd Jungfrawen/ist ferner zugelassen / daß deren eine / ein güldene ketten/in die 120. gülden Reinisch in gold schwer/

schwer/vnd höher nicht / bey 10. gülden straf / mit einem zimlichen kleinot oder geheng / jhrem stand gemeß / vnd nicht zu köstlich oder vbermessig / vnd dieselb ketten / nach einer jeden gelegenheit / zwifach oder drifach / vmb den halß geschwungen / antragen mag.

Sie mögen auch weiter / in massen es bey jnen von alters herkommen / güldene khelband / auch mit einem geheng oder kleinot / wie oben vermeld: Vnnd dann die von alters gebreuchliche hefftlein / nochmaln antragen vnd gebrauchen.

Jedoch do ein Erbere Fraw oder Jungfraw / bedes / als ein ketten vnd halßband / neben vnd miteinander antragen wolte oder würde / soll solches der gestalt geschehen / daß vermeldte beide stück / vber vorbestimbte 120. gülden Reinisch / in gold / am gewicht vnd werth / nicht vbertreffen.

Oder aber welche ein ketten obbestimter wehrung zu tragē vermeint / die sol sich des khelbands / vnnd herwiderumb welche ein khelband tragen will / sich der ketten an zu hencken enthalten / jedes bey straf 10. gülden.

Was aber die gülden Ketten belangt / so ein Breutigam seiner Braut verehrt / lest es ein Erber Rathe bey der ordnung vnnd Tax des Hochzeitbüchleins bleiben.

Deßgleichen lest mans der Armbendlein halben

ben/die ein Breutigam seiner Braut verehren mag/ bey gemeldter ordnung / im Hochzeitbüchlein verleibt/auch bleiben.

Vnd den Erbern Frauen/ wie obstehet/ist zugelassen / doch auff ein mal nicht mehr dann ein bar armbendlein/one edel gestein/im werth 20. biß inn 24. gülden gold/vnnd darüber nicht/an zu tragen/ bey straff 10. gülden.

Gantz güldene gürteln seyen meniglich zu tragen verbotten. Es sol auch von obberürten weibspersonen/vnnd Jungfrauen/kein silbere gürtel/die vber 25. inn 30. gülden gold werth ist/getragen werden.

Dergleichen auch kein silberner vergulder oder vnuergulder wetzschkerring / alles bey straff von einem jeden stück 5. gülden.

Sonst mögen sie wetzschker oder peutel tragen / mit silbern vergulden oder vnuergulden knöpffen/doch das derselben einer in allem vber 24. gülden nicht werth sey/bey obbegriffener straf.

Die Jungfrauen mögen auch perlene haarband aufftragen/im werth 30. vnnd auffs höchst 40. gülden in gold.

Vnnd weiln man bißhero auch die jungen Kinder/inn köstliche seidene Kleider vnnd futer zu kleiden vnterstanden / Als will ein Erber Rathe diejren vor solchem vberfluß gewarnt haben/ deß

versehens / es werde sich ein jeder der gepür hierinnen selbst weisen / dann do es nicht beschehen solte / müste ein E. Rathe von Ambts wegen / nach gelegenheit jeder verbrechung / gegen denselben mit gepürender straff / notwendigs einsehen vnd abschaffung thun.

Von Kauff vnd Handelsleuten.

DEn Erbern Kauff vnnd Handelsleuten / so diser ordnung nach / im andern grad begriffen / vñ für sich selbsten ehrliche tapffere handtirungen vnd gewerb auf jr gefahr vnd wagnuß treiben / auch im stand des Genanten Ampts des grössern Raths begriffen / vngeacht / ob derselben etliche / neben solchen jren inn vnd außlendischen gewerben vnd handtierungen / offene gewelb vnd krām haben / denen ist zugelassen / einen wüllen oder von anderm zeuggemachten Rock (ausserhalb schamlots / sāmatins / vnd anderm wirdigern vnd bessern zeugs) mit Marder gefütert zu tragen.

Aber andern handelsleuten / ob sie schon auch Genante des grössern Raths seien / vnd keine eigne stattliche gewerb vnd hendel / sondern allein Factoreien haben vnd verwalten / sollen sich des ruckma-

dern

dern futers zu tragen bey straff 5. gülden enthalten. Dagegen ist jnen vergönt vnnd zugelassen/ einen rock von zeug/wie obbegriffen/mit maderkehlen oder geringern futer gefütert / deßgleichen schwartz wüllen ehrröck/mit zweyen ellen sammats verprembt (doch denselben vngestickt) anzukleiden.

Item es sollen jhnen auch beederseits Atlasse/ Damaßkate/vnd von geringerm seidenem zeug gemachte wammes vnd goller zu tragen/zugelassen/ Aber gantz sammete wammes / brüstlein/hosengeseß/vnnd seidene stümpff/seyen jnen zu tragen allerdings verpotten.

Dergleichen auch die von gantzem / auffgeschnittenem oder vnauffgeschnittenem sammat gemachte Pareth / alles bey peen jedes vberfahrnen stücks 5. gülden.

Jedoch mögen sie die hohen gefüterte polnische Sammate mutzen vnnd hauben wol tragen/ aber jren dienern vñ andern dergleichen vnter nachuolgenden Titln begriffenen personen/seien solche sammate mutzen vnd hauben/bey straff 5. gülden gentzlich verpotten.

Vnd was sonst den Mansperſonen vnd Jungen gesellen/im vordersten stand/wie hie vornen gemeldt/von vergüldten knopff/kreutz/vnnd andern dingen zu tragen vnd zu gebrauchen verpotten ist/

deß sollen sich die von Kauffleuten vnd andere/bey gesetzter straf/auch enthalten.

Dergleichen sollen sich die Genanten des grössern Raths/welche allein Krämer seyen/vnnd mit gemeinen vñ geringen factoreyen/one andere vorermeldte stattliche handthierung vmbgehen. Vnd dañ die Genanten des kleinern vnd grössern Raths von Handwerckern / vnnd was vnter denselben mit dergleichen handthierungen vmbgehet/sich obspecificirter trachten/so den fürnemen Kauff vnnd handelsleuten zugelassen worden ist/ enthalten/bey peen. 5. gülden.

Dagegen mögen sie/der gleichen auch eins Erbern Raths vertraute Diener der Schreiberey/ (welche im Genanten stand nicht begriffen seyen) wüllene ehrröck/mit schwartzem futer vnterfütert/ auch einer ellen sammat/doch ohne stickwerck verprembt / auch erstgemeldte eins Erbern Raths vertraute Diener / auß guten vrsachen/die sammaten gefüterten Polnischen Mutzen / wol auffzutragen.

Der

Der Kauffleut vnd anderer Genanten Weiber vnd Töchter betreffende.

DEn Erbern Frawen vnd Jungkfrawen von Kauffleuten/deren Ehemännern vnd Vätern (wie hieuor gemeldt) jres stands halben/das ruckmardere futer zugelassen worden ist/soll vergönt sein/schamlottene schauben / mit einer ellen sammat verprembt/ anzutragen.

Deßgleichen hussecken von Macheyer / Wurschat/oder anderm geringerm zeug/mit fehwerck/ aber sonst keinem höhern futer gefütert/vnd einer ellen sammat/doch one stickwerck verprembt/auch allein mit schwartzen vberschlegen. Aber sammate vnnd Atlasse vberschleg/sollen jnen verpotten sein/ bey straff 5. gülden.

Sie mögen auch sammate goller/ doch allein von schwartzer farb / dergleichen schwartze prüstlein/von damaßkat vnd geringerm/aber nicht besserm seidenem zeug / deren eines allein auffs meist mit zweien drittheiln einer ellen sammats one stickwerck verprembt ist/antragen.

Es sein jnen auch zu tragen zugelassen / schamlotte vnterröck/mit schlechtem pubensammat oder geringerm zeug/doch nicht vber anderthalb virtel

einer ellen hoch/ one ſtickwerck verprembt/ vnd ſollen die geteilten ſtrich oder prem / weder vberſtochen noch vnterlegt/ ſondern allein geſtracks mit einem oder zweyen ſchnürlein/ on mödelein auffgenehet werden/ bey peen 5. gülden.

Seidene ſchürtzfleck/ ſeind jnen verpotten/ bey obſtehender ſtraff/ Aber von ſchamlot vnnd geringerm zeug / mit einer halben ellen Sammats verprembt/ zugelaſſen.

Dergleichen auch die Schamlotten vnnd wurſchate Mentele/ oder ſcheublein/ mit fehwerck vnterfütert/ vnd mit maderkelen auß ſchlegen/ aber höher futer vnter ſolche Mentelein zu fütern/ ſeind jnen bey 5. gülden ſtraff verbotten.

Sie mögen auch pündtlein auftragen/ mit einer gewürckten gülden pleiden/ ein halb dritl einer ellen breit / vnnd einem ſchmalen geſchmeidigen kraus/ auch darunter von ſeiden gewürckte porten / aber gantz güldene porten/ auch von perlein vnd anderer köſtligkeit/ deßgleichen die ſtirn vnnd düntüchlein forn mit gold/ ſeiden oder anderm außgenehet/ vnd gemacht/ ſollen jhnen bey ſtraff 5. gülden zu tragen verpotten ſein.

Gleicher geſtalt mögen ſie auch köpfflein tragen/ wie bey den pündtlein vermeldt iſt/ allein das die porten darunter nicht gantz von geſpunnenem gold / ſondern vngeferlich der halb oder mehrer

theil

theil vnterwürckt sein soll/bey obberürter peen. 825

Item es seyen jhnen auch sammate paret vnnd schleplein / doch ohne einiche güldene zier / ketlein/ schnürlein / stefft / vnnd was dergleichen von gold oder silber ist/zu tragen zugelassen/bey peen 5. gülden.

Item dieselben Jungfrauen vnd Töchter mögen perlene harpand aufftragen im werth 16. biß in 20. gülden.

Schlieflich ist jhnen ferner zugelassen / allein auff ein mal ein güldene ketten / doch nur einfach vmb den halß / vnd vber 50. gülden in Reinischem gold nicht schwer / anzutragen/bey 5. gülden straff.

Aber güldene kehl vnnd armpender/hefftlein/ vnd dergleichen geheng vnd kleinoth/ sollen sie sich anzutragen enthalten/bey obgesetzter straff/von jeder vberfarung 5. gülden.

Item sie mögen auch ein vergulde silbere gürtl von 15. biß in 20. gülden gold werth. Deßgleichen ein sammaten pentel / mit silbern vergülden oder vnuergülden knöpffen/der aber sonst inn allem vber 12. gülden nicht werth ist / tragen/jedes bey peen 5. gülden.

Aber der andern Genanten Weiber vnd vnverheurate Töchter / so inn dem stand vnnd wesen

nicht

nicht seyen / wie die alten vnd stattlichen Kauffleut vnnd Hendler / dauon oben auffürlicher meldung vnd anzeig beschehen / mögen wol auch schamlotte schauben / ausserhalb roter vnnd praunerfarb / mit einer ellen Sammat verprembt / antragen.

Aber schamlotte vnterröck / gantz Sammater goller / sammater pareter / der sammat sey auffgeschnitten oder nicht / dergleichen der pündtlein / gülden ketten / mit sammat verprembte vnd maderkelen auffschlegen gefüterte kurtze scheublein vñ mentelein / sollen sie sich zu tragen enthalten.

Dergleichen auch der gantz seidenen prüstlein / schamloten mit sammat verprembten schürtzfleck / alles obstehends bey peen 5. gülden.

Vnnd jhre hussecken sollen von keinem bessern zeug als wurschat oder arraß sein / mit schwartzen köpfen vberschlägen / vnd fehwerck gefütert / auch vber ein halbe ellen sammat daran nicht geprembt werden / bey peen von deren verbrochenen stück einem 5. gülden.

Es were dann sach / das sich dergleichen Genanten Töchter / zu einem höhern stand / deme ein mehrers in diser ordnung zugelassen ist / verheuraten würden.

Also soll es auch mit anderer Genanten des grössern / vnd dañ von handwerckern des kleinern Raths / auch vorgemelter eins Erbern Raths dieners der

ner der Schreiberey (ob sie schon nit Genante seyen) Weiber vnd vnuerheurater Töchter kleidungen vnd trachten gehalten werden/Ausserhalb dessen/das sie jre schamlottene schauben/von keiner andern dann Schwartzer vnnd Negelin farb/mit einer ellen gleicher farb Sammats anmachen lassen/ bey obbegriffener straf.

Ein Köpfflein mit seiden porten darunter/ mögen sie auch aufftragen / doch ohne gülden kraus.

Peutl vngefehrlich inn sechs oder acht gülden/ dergleichen auch die Jungfrawen/ Perle harpand inn 8. oder 10. gülden werth/vnnd darüber nicht/ sollens zu tragen auch macht haben/jedes bey straf 5. gülden.

Anderer Burger/als gemeiner Krämer vnd Handwercker / so im Genanten Stand nicht begriffen/Manstracht.

ANdern Burgern/Kramern/handwerckern/ vnd so in der gleichen stand/aber nicht Genandte seyen/mögen ein schwartzen wüllen Ehrock / oder Mantel / mit einer halben ellen Sammat verprembt/deßgleichen mit Köpffen/

Füchsen/oder andern geringern futer vnterfütert/ antragen.

Es sollen jnen auch/ausserhalb Damaskat vnd Atlaß/sonst ander seiden gewandt/von geringerm zeug/zu wammessern zu tragen zu gelassen sein.

Aber güldene geschmeid anzutragen / seyen jhnen verbotten/es were dann einer wappens genoß/ so mag er ein gülden ring tragen.

Sie sollen auch keine von auff oder vnauffgeschnittenem sammat gemachte Pareth noch hauben tragen / es were dann jemand solcher stück eins von Fürsten vnnd Herrn verehrt vnnd geschenckt worden / bey straf von jeder obberürter verbrechung/ 3. gülden.

Vnd was sonst allenthalben andern Stenden vor jnen zu tragen verpotten ist / soll jnen bey jeder Puncten gesetzter straf/auch zuuermeiden gepüren.

Von borgesetzter Burger / Kramer/ vnd Handwercker Weiber vnd Töchter/ Tracht vnnd bekleidungen.

Erstlich seyen jhnen zugelassen/ schamlotte schauben/allein Schwartz vnnd Neglfarb/mit einer halben ellen dergleichen Sammats

mats verprembt / vnten herumb mit einer wüllen vmbleg eins dritteils einer ellen hoch/vnd darüber nicht/anzukleiden vnd zu tragen/bey straf der verbrechung/ 5. gülden.

Desgleichen mögen sie Arlassene hussecken/mit Krőpfen futer vnd vberschlegen:

Auch Arlasse kurtze scheublein/mit dergleichen gefutert / vnnd kőstlicher nicht tragen/bey straf 3. gülden.

Schamlotte vnd von besserm zeug gemachte vnterrőck/sollen jnen bey 5. gülden straf zu tragen verpotten sein.

Aber Arlaß/Wurschat vnd Macheyer/ist jnen zu solcher bekleidung zugelassen / doch mit einer wüllen vmbleg vnten herumb / eins dritteils einer ellen hoch.

Welche aber an derselben vmbleg stat / zwen oder drey strich / vmb einen vnterrock / doch allein vnten von dem saum an zu rechnen / mehr nit dann wie gemeldt/eins dritteils einer ellen hoch verpremen will/ das soll auch zugelassen sein/ doch der gestalt / das solch prem von keinem seidenem zeug oder Pubensammat gemacht/ auch weder gestickt/ vberstochen/noch vnterlegt werde. Aber die gantzen vnnd zertheilten strich vnd premwerck/mitten an den berürten vnterrőcken / sind jhnen abgestelt vnd verbotten/jedes bey straf dreyer gülden.

Dergleichen sollen sie auch keine Pareter/ Hauben noch Schlappen/von auf oder vnaufgeschnittenem Sammat tragen / sondern von wüllenem gewandt/ oder anderm ringerm zeug / wie von alters herkommen/bey peen 3. gülden.

Item Gold/Ketten vnnd andere kleinot/seind jnen bey straf 5. gülden zu tragen auch verpotten/ ausserhalb eines zimlichen güldenen rings jhrem stand gemeß.

Item gantz silbere vnd vergüldte gürtln sollen jhnen verpotten sein / doch mögen sie Sammate gürtln/ mit einem vnuergüldten silbern ring vnnd senckelder doch vber ein halb virtel einer ellen lang nicht ist/tragen.

Deßgleichen die mit silber beschlagene schloßgürtl/ Item die mit silbern oder verguldten knöpfen/vnnd anderer köstligkeit gezierte Peutl / sollen jhnen zu tragen auch nicht gepüren/ ein jedes obstehends bey straf 5. gülden.

Sonst mögen sie Atlasse / Damaßkate vnd seidene goller tragen/ aber Sammate goller / schamlottene vnd seidene schürtzfleck/auch seidene Brüstlein/mit gantzen oder halben ermeln/seind jnen bey 3. gülden straf verbotten.

Vnnd zu dergleichen Brüstlein schwartzer Schamlot/Warschat/Arlaß/Macheyer / vnd geringerer zeug / mit einem virtl oder drittl einer ellen

ellen Sammats zuuerpremen zugelassen/bey straf der verbrechung/3. gülden.

Die wüllene Kirchenmäntel sollen sie mit keinem Sammat/ausserhalb des kragens/doch vngestickt/verpremen/bey obbegriffener peen.

Sie mögen auch an jren steuchlein/auff der seiten / ein güldene pleiden / ein halb drittel einer ellen lang/vnd eins halben viertls brait/aufftragen/vnd sonst von seiden oder gold daran nichts gesembts/ oder außgenehts haben/bey vorstehender straff.

Den Jungfrawen diß stands/sollen ein Perlen harpand / doch vber vier oder sechs gülden nicht werth/bey obberürter straff/vnnd dann ein zimlicher mit gold vnterwürckter fürthuporten / vber die goller zu den Täntzen zu tragen vnbenommen sein.

Die Dienstehehalten betreffend.

DJe Dienst oder Haußmeid/ allhie inn der Stadt/zu Werd vnnd Gostenhoff die im Burgerrechten allhie nit begriffen seyen/sollen keine Perle harband/auch an allen jren kleidungen/wie die benent seyen/kein Sammat oder seiden

gewandt nicht antragen / ausserhalb eins sammaten harbands.

Auch keine gülden pleiden oder leisten an jhren schlaiern / steuchlein / oder andern leinwaten kleidungen gebrauchen.

Weiter seyen jnen verpotten zu tragen gewesserte oder vngewesserte Schamlotte vnnd Macheyre schauben / vnterröck / brüstlein / goller / vnnd von solchem zeug auffgesetzte prüst.

Item gefüterte oder einfache hussecken / wurschate schürtzfleck / marderkehle auß oder vberschleg an jren kleidungen / güldene porten / mit silber vnd gold beschagne gürteln.

Dagegen haben sie macht / zu Hochzeiten / Täntzen vnd andern ehren zu tragen / Wurschate vnnd Arlasse schauben / vnuerprembt mit einichem sammat / vnnd vnten herumb mit einer gantzen vnzertheilten wüllen vmbleg / bey straf von einem jeden obbegriffenen stück / drey gülden.

Sie mögen auch / doch allein Arlasse mit schlechten kröpfen vnterfüterte kurtze Scheublein antragen.

Aber die Kramjungfrauen / mögen sich bekleiden vnd zieren / wie hieoben bey den Handwercksfrauen vnd Jungfrauen / im selben stand außtrücklich gemeldt ist.

Der-

843

Dergleichen mögen sich die Hauß vnd Dienstmeid/so noch jre eltern alhie im Burgerrechten haben/oder für sich selbst Burgerin seyen/obgesetzter trachten/in massen den Handwercks Töchtern zugelassen ist/auch gebrauchen.

VNd solche verneute Ordnung soll angehen/vnnd jederman derselben geleben/auff nechstkünfftigen tag Laurenti/den 10. Monats tag Augusti/1583.

Decretum in Senatu 22. Junii M D LXXXIII.

88852458

[illegible]

1. [illegible] Comitis Palatini, [illegible] Religionis Exercitium [illegible] contra Innovatores Papatum manutenentis. 1583. Deutsch Büchlein beygetragen.
2. Ein Manuscript Cal. Fridy Buch Jüngsten Inhalts ex [illegible]
3. Ein Manuscript Fridy [illegible] Jüngsten Inhalts [illegible]
4. Dialogus Mysticus, [illegible] Religionis [illegible] Papisticum Jesuiticum, Calvinisticum, Lutheranum, Anabaptisticum & Calvinisticum
5. Hypomnemata Basileensia in Proph. Malachiam. Graeci
6. Ejusd. Analysis Epistolae Pauli ad Galatas, cum Thesibus suis.
7. Salmuthi Theses de Distributione. Decalogi.
8. 1583. Deutsch Büchlein Catalogus.
9. Jüngere zu Nürnberg Kirchen- & Policey Ordnung.

847